



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

vertreten durch

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältinnen

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Ringelbachstr. 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5293757-133

- Beklagte -

wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 4. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Bartels als Berichterstatter aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 23. Januar 2009 am 23. Januar 2009

für Recht erkannt:

Ziffer 3 des Bescheides der Beklagten vom 27.03.2008 wird insoweit aufgehoben, als ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs 7 S. 1 AufenthG in Rede steht. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger und die Beklagte tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahren je zur Hälfte.

Tatbestand

Der 2007 geborene Kläger ist Angehöriger des Volks der Roma. Seine Familie stammt aus dem Kosovo, er ist in Deutschland geboren. Am 21.12.2007 wurde für ihn von Amts wegen ein Asylantrag gestellt. Mit Bescheid vom 27.03.2008 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung hieß es, eine Verfolgung des Kindes sei nicht erkennbar. Eine solche Gefahr ergebe sich auch nicht aus seiner Eigenschaft als Roma. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 5, 7 AufenthG bestünden auch nicht. Der Bescheid wurde am 29.03. 2008 zugestellt.

Am 11.04.2008 hat der Kläger Klage erhoben. Er trägt vor, der geschiedene Mann seiner Mutter, bedrohe laufend die Mutter. Diese sei psychisch erkrankt. Den Kläger, der einen anderen Vater habe, betrachte er als Ehrverletzung und bedrohe ihn mit dem Tode. Zwar sei am 25.03.2008 in den Kosovo abgeschoben worden, dort könnten die Autoritäten aber keinen Schutz bieten. Der Stiefvater habe seit der Beerdigung der Großmutter des Klägers in Deutschland, an der er, seine Mutter, deren Schwester und deren Mann, welcher der Bruder seines Stiefvaters sei, teilgenommen hätten, Kenntnis von der Existenz des Klägers. Jener Bruder habe die Mutter des Klägers bei der Beerdigung beschimpft, angegriffen und sie und den Kläger mit dem Tode bedroht. Es drohe also ein „Ehrenmord“.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 27.03.2008 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, sowie hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf den ergangenen Bescheid und führt aus, der Kläger mache keine eigenen Asylgründe geltend. Die Mutter besitze eine Aufenthaltserlaubnis, denn bei ihr sei das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 AufenthG festgestellt worden.

Dem Gericht liegen die Akten der Beklagten vor.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens der Beklagten verhandeln und entscheiden, da in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist nur mit dem Hilfsantrag begründet. Nr. 1 und 2 des Bescheides vom 27.03.2008 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§113 Abs. 5 VwGO), denn dieser hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter oder auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Dies ergibt sich schon daraus, dass der Kläger keinerlei politische Verfolgung wegen eines asylrelevanten Merkmals geltend macht. Er hat keine politische Verfolgung erlitten. Gefahren drohen ihm zwar seitens seines Stiefvaters und dessen Familie (dazu unten), jedoch nicht seitens des Staates im Kosovo oder seitens nichtstaatlicher Akteure. Sein Stiefvater bedroht ihn nicht aufgrund von persönlichen Merkmalen im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, sondern weil er seine Existenz als Ehrenkränkung empfindet. Damit fehlt es am notwendigen Anknüpfungspunkt. Das Gericht kann daher offen lassen, ob der Stiefvater einen nichtstaatlichen Akteur im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG darstellen kann, was zweifelhaft erscheint, denn es gibt keinerlei organisatorische Verfestigung hinsichtlich der Verfolgung beim Stiefvater und dessen Familie.

Dagegen hat der Hilfsantrag Erfolg, da die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beim Kläger vorliegen. Der Kläger hat Anspruch auf die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung dieses Abschiebungsverbots (§113 Abs. 5 VwGO). Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen wer-

den, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dies ist aufgrund der Drohungen des Stiefvaters und dessen Familie gegen den Kläger der Fall. Diese betrachten ihn als Ehrenkränkung und haben bereits angekündigt, ihn zu töten, sollten sie seiner habhaft werden. Damit ist die Lebensgefahr konkret. Dies ergibt sich aus den Ereignissen beim Begräbnis der Großmutter des Klägers, wie er es schriftsätzlich geschildert hat. Ein ausreichender Schutz seitlich der staatlichen Autoritäten im Kosovo ist nicht gewährleistet, da sich der Staat aus derartigen Auseinandersetzungen herauszuhalten pflegt. Durch das Begräbnis der Großmutter hat die Familie auch Kenntnis von der Existenz des Klägers erhalten. Es kommt hinzu, dass die Schwester der Mutter des Klägers, welche mit einem Bruder des Stiefvaters des Klägers verheiratet ist, eine Gefahr für den Kläger dadurch bilden dürfte, dass sie loyal zu ihrem Mann steht und daher Informationen über den Aufenthalt des Klägers und seiner Mutter an die Familie ihres Ehemannes weiterzugeben droht. Diese Gefahr besteht, auch wenn die Mutter des Klägers durch ihren gesicherten Aufenthalt im Bundesgebiet sich mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zusammen mit dem Kläger in den Kosovo begeben wird. Die Gefahr ist vielmehr im Hinblick auf die Person des Klägers zu bestimmen, zumal sich jederzeit eine Änderung in den familiären Verhältnissen ergeben könnte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im